



# Impairment-Test nach IAS 36

**Prof. Dr. Stefan Thiele**

Bergische Universität Wuppertal  
Fachbereich B – Schumpeter School of  
Business and Economics  
Gaußstraße 20  
42119 Wuppertal

- 1 Impairment-Test nach IAS 36
- 11 Grundlagen des Impairment-Tests
- 12 Systematik des Impairment-Tests
- 13 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Goodwill
- 14 Wertaufholung
- 15 Anhangangaben
- 16 Zusammenfassung
- 17 Bilanzpolitische Spielräume

## Zeitschriftenartikel (zum Nachschlagen/zur Vertiefung):

- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bewertung bei der Abbildung von Unternehmenserwerben und bei Werthaltigkeitsprüfungen nach IFRS (IDW RS HFA 16), in: WPg 2005, S. 1415-1426.
- Castedello, Marc/Klingbeil, Christian/Schröder, Jakob, IDW RS HFA 16: Bewertung bei der Abbildung von Unternehmenserwerben und bei Werthaltigkeitsprüfungen nach IFRS, in: WPg 2006, S. 1028-1036.
- Müller, Stefan/Reinke, Jens, Abschlusspolitik im Rahmen des Impairment-Tests, in: PiR 2010, S. 13-20.

## Zeitschriftenartikel (zum Nachschlagen/zur Vertiefung):

- Haaker, Andreas/Freiberg, Jens, Goodwill-Impairment-Test auf CGU-Ebene?, in: PiR 2009, S. 109-110.
- Ruhnke, Klaus, Kapitalkostensatzermittlung für die Zwecke der Nutzungswertbestimmung gem. IAS 36, in: BB 2008, S. 43-47.
- Schmusch, Matthias/Laas, Tim, Werthaltigkeitsprüfungen nach IAS 36 in der Interpretation von IDW RS HFA 16, in: WPg 2006, S. 1048-1060.

## Zeitschriftenartikel (zum Nachschlagen/zur Vertiefung):

- Freiberg, Jens/Lüdenbach, Norbert, Ermittlung des Diskontierungszinssatzes nach IAS 36, in: KoR 2005, S. 479-487.
- Pottgießer, Gaby/Velte, Patrick/Weber, Stefan, Ermessensspielräume im Rahmen des Impairment-Only-Approach, in: DStR 2005, S. 1748-1752.
- Brücks, Michael/Kerkhoff, Guido/Richter, Michael, Impairmenttest für den Goodwill nach IFRS, in: KoR 2005, S. 1-7.

- 1 Impairment-Test nach IAS 36
- 11 Grundlagen des Impairment-Tests
- 12 Systematik des Impairment-Tests
- 13 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Goodwill
- 14 Wertaufholung
- 15 Anhangangaben
- 16 Zusammenfassung
- 17 Bilanzpolitische Spielräume

## Überblick zum Impairment-Test

- **Relevanter Standard**  
*IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten (impairment of assets)*
  
- **Grundlegende Konzeption**
  - Jeder Vermögenswert muss am Abschlussstichtag mittels eines Wertminderungstests (Impairment-Test) auf seine Werthaltigkeit überprüft werden.
  - Eine Wertminderung (*impairment*) liegt vor, wenn der Buchwert (*carrying amount*) eines Vermögenswertes seinen erzielbaren Betrag (*recoverable amount*) übersteigt.
  - Es ergibt sich ein Wertminderungsaufwand (*impairment loss*) in Höhe der Differenz zwischen den beiden Werten.

## Anwendungsbereich des IAS 36 (I)

- Nach IAS 36.2 ist der Standard grundsätzlich auf alle Vermögenswerte anzuwenden.
- Eine Ausnahme bilden Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich anderer Standards fallen:
  - Vorräte (IAS 2)
  - Vermögenswerte, die aus Fertigungsaufträgen entstehen (IAS 11)
  - latente Steueransprüche (IAS 12)
  - Vermögenswerte, die aus Leistungen an Arbeitnehmer resultieren (IAS 19)
  - finanzielle Vermögenswerte, die nach IAS 39 bilanziert werden
  - als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (IAS 40)
  - mit Landwirtschaft in Zusammenhang stehende biologische Vermögenswerte (IAS 41)
  - abgegrenzte Anschaffungskosten und immaterielle Vermögenswerte, die aus Rechten aufgrund von Versicherungsverträgen entstehen (IFRS 4)
  - langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden (IFRS 5)

## Anwendungsbereich des IAS 36 (II)

- Damit regelt IAS 36 die Vorschriften für die Behandlung von Wertminderungen von
  - käuflich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten (*goodwill*),
  - übrigen immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens und
  - Sachanlagevermögen.
  
- IAS 36 ist ebenfalls auf Beteiligungen anzuwenden, die *at equity* bilanziert werden (vgl. IAS 28.31-34). Bei der Equity-Methode wird der Beteiligungsbuchwert entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens fortgeschrieben.

## Zeitpunkt eines Werthaltigkeitstests

- Ein Impairment-Test für jeden Vermögenswert an jedem Abschlussstichtag, würde einen **unvertretbar hohen Aufwand** darstellen.
- Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird daher eine fallweise Durchführung eines Impairment-Tests vorgenommen.
- Vermögenswerte und zahlungsmittelgenerierende Einheiten (ZGE) sind immer auf eine Wertminderung hin zu untersuchen, **sobald Anhaltspunkte vorliegen**, die auf eine Wertminderung schließen lassen (IAS 36.8).
- Zeitpunkte der Impairment-Tests werden in den verschiedenen Standards entsprechend der Art der Vermögenswerte festgelegt:
  - Sachanlagen: fallweise Durchführung eines Impairment-Tests; IAS 16.63 verweist auf IAS 36, ohne „verschärfende“ Regeln hinzuzufügen
  - Für bestimmte Vermögenswerte ist ein jährlicher Impairment-Test durchzuführen.

## Durchführung eines jährlichen Werthaltigkeitstests

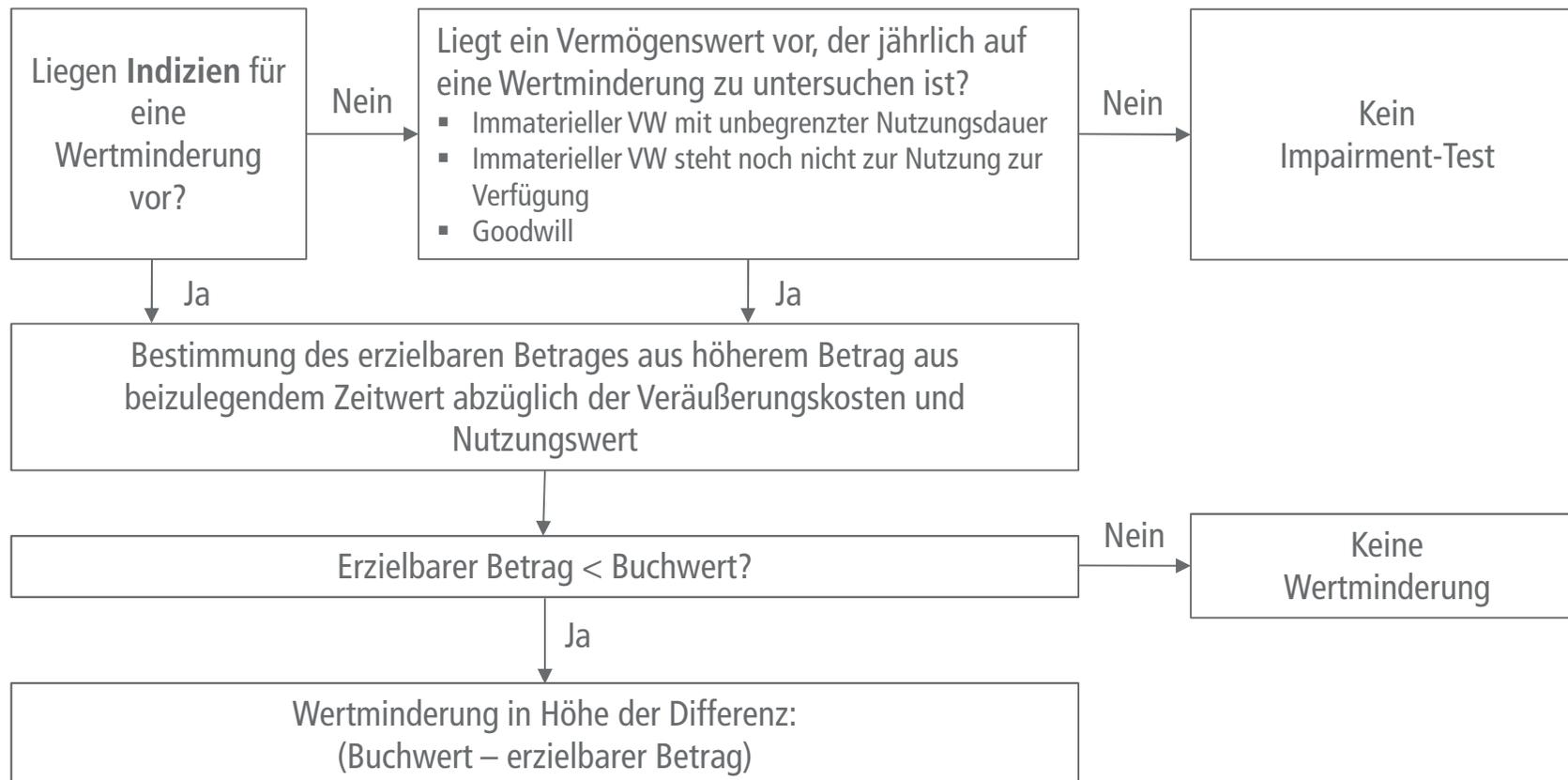
- Unabhängig davon, ob Indizien vorliegen, die auf eine Wertminderung schließen lassen, ist ein Impairment-Test gemäß IAS 36.10 **jährlich** durchzuführen für
  - immaterielle Vermögenswerte mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer,
  - immaterielle Vermögenswerte, die noch nicht zur Nutzung zur Verfügung stehen und
  - Goodwills aus Unternehmenszusammenschlüssen.
  
- **Zeitpunkt** des jährlichen Impairment-Tests:
  - bei immateriellen Vermögenswerten innerhalb einer Periode beliebig, aber jedes Jahr zum gleichen Zeitpunkt (IAS 36.10a)
  - Zusatzregelungen für Goodwills aus Unternehmenszusammenschlüssen (IAS 36.96-99)

## Anhaltspunkte, die auf eine Wertminderung schließen lassen

externe Quellen	interne Quellen
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Wesentliche Minderung des Marktwertes</li><li>▪ Änderung der technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umwelt</li><li>▪ Zinserhöhungen (Berechnung des Nutzungswertes)</li><li>▪ Buchwert des Reinvermögens &gt; Marktkapitalisierung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Veralterung oder physischer Schaden</li><li>▪ Veränderte künftige Nutzung mit negativen Auswirkungen auf das Unternehmen</li><li>▪ Internen Informationen zufolge ist der wirtschaftliche Nutzen geringer als geplant</li></ul>

- Diese **Anhaltspunkte**, deren Eintritt aller Voraussicht nach eine Wertminderung hervorruft oder signalisiert, sind **zu jedem Abschlussstichtag zu prüfen** (IAS 36.9).
- Sobald **mindestens ein Anhaltspunkt** vorliegt, ist der betroffene Vermögenswert auf Wertminderung zu prüfen (IAS 36.8).

## Schematische Darstellung des Impairment-Tests

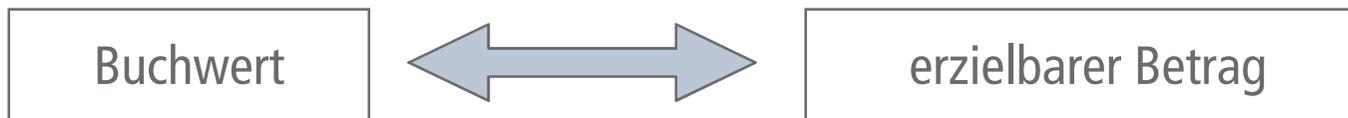


Quelle: In Anlehnung an Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, 12. Aufl., Düsseldorf 2012, S. 306.

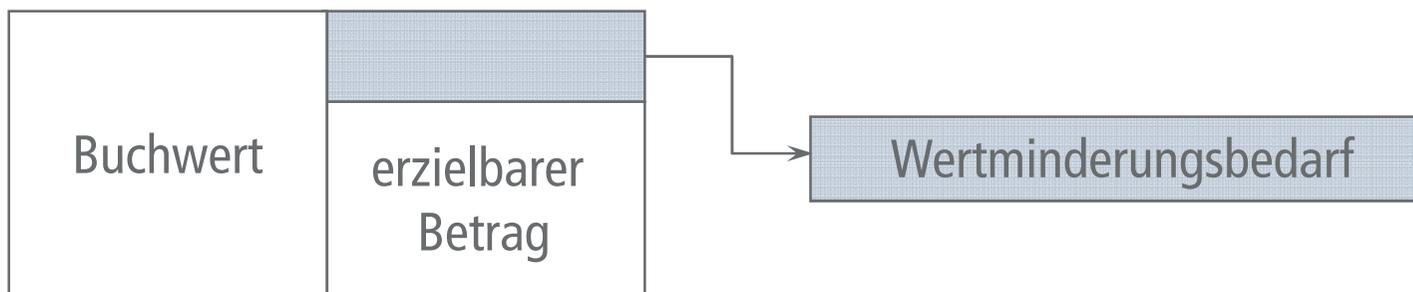
- 1 Impairment-Test nach IAS 36
- 11 Grundlagen des Impairment-Tests
- 12 Systematik des Impairment-Tests
  - 121 Grundlegende Systematik des Impairment-Tests
  - 122 Der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten
  - 123 Der Nutzungswert
  - 124 Zusammenfassung
- 13 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Goodwill
- 14 Wertaufholung
- 15 Anhangangaben
- 16 Zusammenfassung
- 17 Bilanzpolitische Spielräume

## Vergleich des Buchwertes mit dem erzielbarem Betrag

- Bei der Ermittlung, **ob und in welcher Höhe** ein Vermögenswert im Wert **gemindert** ist, ist der Buchwert des Vermögenswertes einem Vergleichswert gegenüberzustellen. Der Vergleichswert ist der **erzielbare Betrag**.



- Eine **Wertminderung** ist immer dann vorzunehmen, wenn der erzielbare Betrag **kleiner** ist als der Buchwert des Vermögenswertes (IAS 36.59).

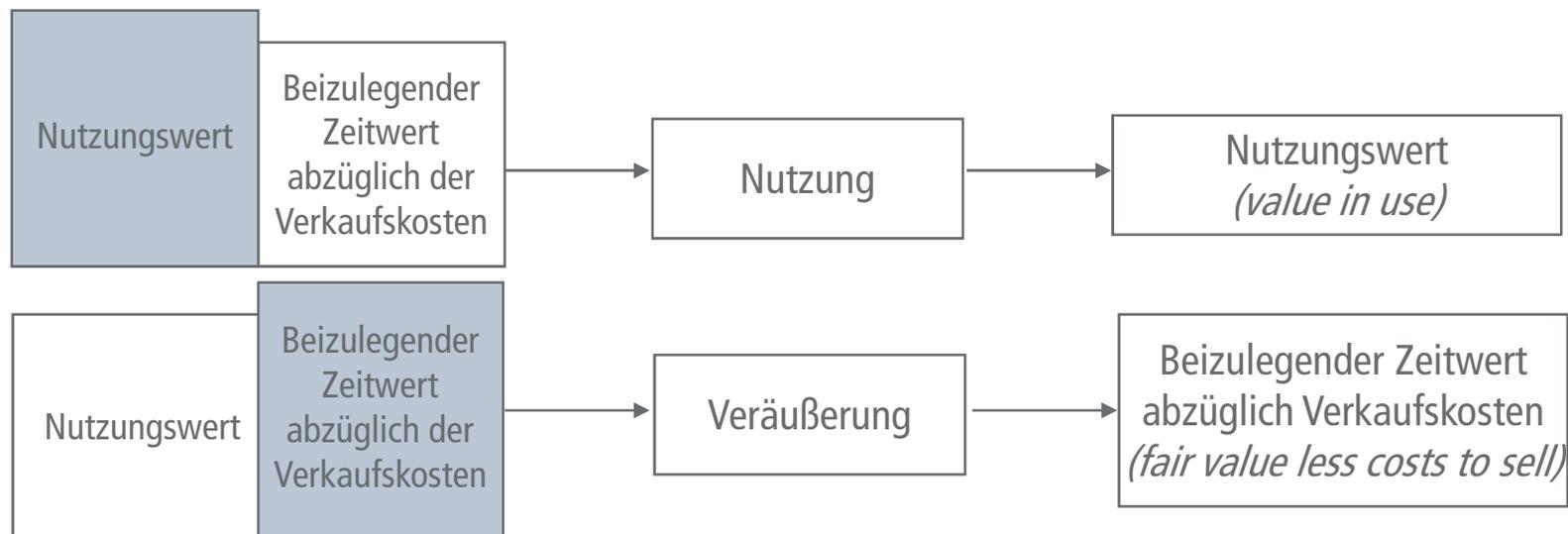


## Erfassung der Wertminderung

- Der **Wertminderungsbedarf** wird grundsätzlich **erfolgswirksam** erfasst (IAS 36.60).
- Eine Ausnahme stellen Vermögenswerte dar, die nach der Neubewertungsmethode bilanziert werden. Diese werden nach den Vorschriften für eine Wertminderung aufgrund einer Neubewertung abgewertet (z. B. nach dem Neubewertungsmodell in IAS 16).
- Der Wertminderungsbedarf eines neu bewerteten Vermögenswertes wird im sonstigen Ergebnis erfasst, soweit die Neubewertungsrücklage des entsprechenden Vermögenswertes höher ist als der Wertminderungsbedarf.

## Konzeption des erzielbaren Betrags

- Bei der Frage, welcher erzielbare Betrag einem Vermögenswert zuzuweisen ist, unterstellt IAS 36 eine **Investitionsentscheidung**. Diese umfasst die Alternativen der Veräußerung und der weiteren betrieblichen Nutzung des Vermögenswertes.
- Ein rational handelnder Kaufmann trifft immer die für ihn **günstigere** Entscheidung. Daher ist nach IAS 36.18 der erzielbare Betrag definiert als der höhere der beiden Beträge aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten:



Quelle: In Anlehnung an Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, 12. Aufl., Düsseldorf 2012, S. 304.

## Unterschiedliche Perspektiven des erzielbaren Betrags

- Der erzielbare Betrag stellt zwei unterschiedliche Perspektiven dar:
  - Der Nutzungswert spiegelt die Unternehmensperspektive wider, da hierbei der Wert des Vermögenswertes bei weiterer interner Nutzung ermittelt wird.
  - Der beizulegende Zeitwert spiegelt die Marktperspektive wider, da hierbei der (potentielle) Verkaufswert ermittelt wird.
  
- Beide Perspektiven ermitteln den Wert eines Vermögenswertes als Barwert der künftigen finanziellen Cashflows:
  - Bei der internen Perspektive ermitteln sich diese aus der weiteren Verwendung im Unternehmen.
  - Bei der Marktperspektive wird ein potentieller Käufer seinen Preis aus Cashflow-Planungen bei der Nutzung in dessen Unternehmen ableiten.

## Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Verkaufskosten

- Nach IFRS 13.9 ist der **beizulegende Zeitwert** definiert als „der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögenswertes in einer Transaktion zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien erzielt werden könnte“.
- Verkaufskosten umfassen alle Kosten, die ohne den Verkauf des Vermögenswertes nicht entstehen würden und diesem direkt zurechenbar sind.

Veräußerungspreis

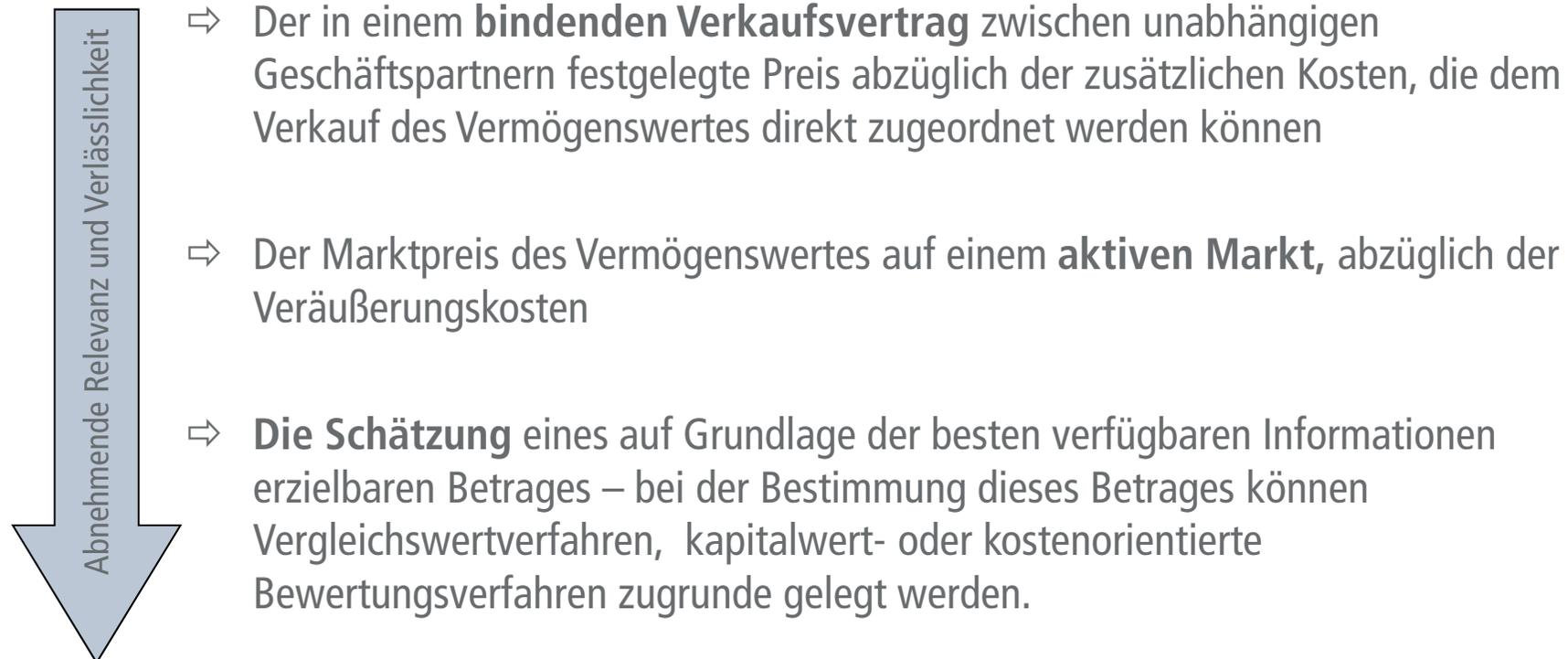
– direkt zurechenbare Verkaufskosten

---

= beizulegender Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten

## Hierarchie des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Verkaufskosten

Als Grundlage zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Verkaufskosten sind die Regelungen des IFRS 13 heranzuziehen. Dieser sieht folgende Ermittlungshierarchie vor:



## Ermittlung des Nutzungswertes (I)

- Gemäß IAS 36.30 müssen sich in der **Berechnung des Nutzungswertes** eines Vermögenswertes folgende Elemente widerspiegeln:
  - Schätzung der künftig aus dem Vermögenswert zu erzielenden Cashflows
  - Erwartungen über die künftigen Änderungen dieser Cashflows
  - der durch den risikolosen Zins des Marktes dargestellte Zinseffekt
  - den Preis für die mit dem Vermögenswert verbundene Unsicherheit
  - weitere Faktoren, die Einfluss auf die Preisgestaltung des Vermögenswertes nehmen
  
- Für die Ermittlung des Nutzungswertes eines Vermögenswertes oder einer ZGE dürfen nur kapitalwertorientierte Verfahren angewendet werden.

## Ermittlung des Nutzungswertes (II)

- Nach IAS 36.33 muss das Management des Unternehmens bei der Ermittlung des Nutzungswertes die folgenden Grundlagen beachten:
  - Die Schätzung der künftigen Cashflows muss auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen aufbauen.
  - Diese Schätzungen müssen die beste Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen repräsentieren, die für die Restnutzungsdauer des Vermögenswertes besteht.
  - Die Prognosen sollen Erhöhungen der Ertragskraft des Vermögenswertes durch Restrukturierungen nicht in die Berechnung einbeziehen. Zudem sollen sie auf genehmigten Finanzplänen basieren, die höchstens fünf Jahre umfassen.
  - Die Schätzung der anschließend anfallenden Cashflows soll durch Extrapolation der Daten des explizit geplanten Zeitraumes unter Anwendung einer gleich bleibenden oder fallenden Wachstumsrate geschehen.

## Ermittlung des Nutzungswertes (III)

- Nach IAS 36.A2 werden als anzuwendende Methoden zur Ermittlung des Nutzungswertes der traditionelle Ansatz (*Traditional Approach*) und der Ansatz der geschätzten Cashflows (*Expected Cash Flow Approach*) angeführt.
- Beim Ansatz der geschätzten Cashflows werden für jede künftige Periode explizit unterschiedliche Cashflow-Szenarien und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten geschätzt (mehrwertige Prognose).
- Bei dem traditionellen Ansatz wird nur ein einzelner erwarteter Cashflow für jede Periode geschätzt.

## Beispiel zum erwarteten Cashflow Ansatz (I)

- Der erwartete Cashflow Ansatz erlaubt es, neben den Eintrittswahrscheinlichkeiten auch die zeitliche Struktur des Zahlungsprofils in die Berechnung des Barwerts zu integrieren.
- Das Zahlungsprofil weist die folgenden Merkmale auf:

Zeitpunkt	Cashflow	Wahrscheinlichkeit	Zinssatz
01	1.000 GE	10 %	5,00 %
02	1.000 GE	60 %	5,25 %
03	1.000 GE	30 %	5,50 %

- Bestimmen sie den Barwert des Zahlungsprofils unter Anwendung des erwarteten Cashflow Ansatzes.

## Beispiel zum erwarteten Cashflow Ansatz (II)

- Der Barwert des Zahlungsprofils lässt sich mittels des erwarteten Cashflow Ansatzes folgendermaßen berechnen:

Cashflow	Zinssatz	Barwert	Gewichtungsfaktor	Gewichteter Barwert
1.000 GE	5,00 %	952,38 GE	10 %	95,24 GE
1.000 GE	5,25 %	902,73 GE	60 %	541,64 GE
1.000 GE	5,50 %	851,61 GE	30 %	255,48 GE
				892,36 GE

- Der Barwert nach dem erwarteten Cashflow Ansatz beträgt somit 892,36 GE.

## Zusammensetzung der Cashflows (I)

- Folgende Elemente müssen nach IAS 36.39 bei der **Schätzung der künftigen Cashflows** einbezogen werden:
  - Prognosen der Cashflows aus der Nutzung des Vermögenswertes
  - Prognosen der Mittelabflüsse, die entstehen, um Cashflows aus dem Vermögenswert zu erzielen
  - Netto-Cashflows, die bei Abgang des Vermögenswertes nach dessen Nutzungsdauer erzielt werden können
  
- **Inflationseffekte** werden gemäß IAS 36.40 entweder in den Cashflows oder in dem Abzinsungssatz einbezogen:
  - Werden diese im Abzinsungssatz berücksichtigt, so sind die Cashflows in nominalen Beträgen zu schätzen.
  - Werden diese nicht im Abzinsungssatz berücksichtigt, so sind die Cashflows in realen Beträgen zu schätzen.

## Zusammensetzung der Cashflows (II)

- Die künftigen Cashflows sollen den Vermögenswert in seinem gegenwärtigen Zustand widerspiegeln, daher dürfen Erweiterungsinvestitionen und Einsparungen aus Restrukturierungen nicht einbezogen werden, solange sie nicht verpflichtend für das Unternehmen sind.
- Ebenfalls dürfen nach IAS 36.50 Cashflows oder Mittelabflüsse aus Finanzierungstätigkeiten sowie Ertragsteuereinnahmen und –zahlungen nicht in die Schätzung einbezogen werden.
- Neben den Cashflows aus der Nutzung des Vermögenswertes müssen ebenfalls die am Ende der Nutzungsdauer anfallenden Cashflows aus einer Veräußerung oder Mittelabflüsse, z. B. aufgrund von Entsorgungsverpflichtungen, in die Berechnung des Nutzungswertes einbezogen werden.

## Abzinsungssatz (I)

- Nach IAS 36.55 muss der **Abzinsungssatz** ein Vorsteuerzinssatz sein, der die folgenden Faktoren widerspiegelt:
  - den Zinseffekt
  - alle speziellen Risiken, die bei der Schätzung der künftigen Cashflows nicht einbezogen wurden
- Idealtypisch stellt der Abzinsungssatz damit die Rendite dar, die ein Investor für eine in Bezug auf die Cashflows und das Risikoprofil vergleichbare Investition verlangen würde. Das IDW empfiehlt hierbei die Anwendung des Konzeptes der gewichteten Kapitalkosten (*Weighted Average Cost of Capital*); vgl. IDW RS HFA 16 Tz. 30.
- Der Abzinsungssatz muss gemäß IAS 36.A3 berücksichtigen, welche Annahmen bei der Schätzung der Cashflows getroffen wurden, da ansonsten Annahmen entweder doppelt in die Berechnung einfließen oder ignoriert werden.

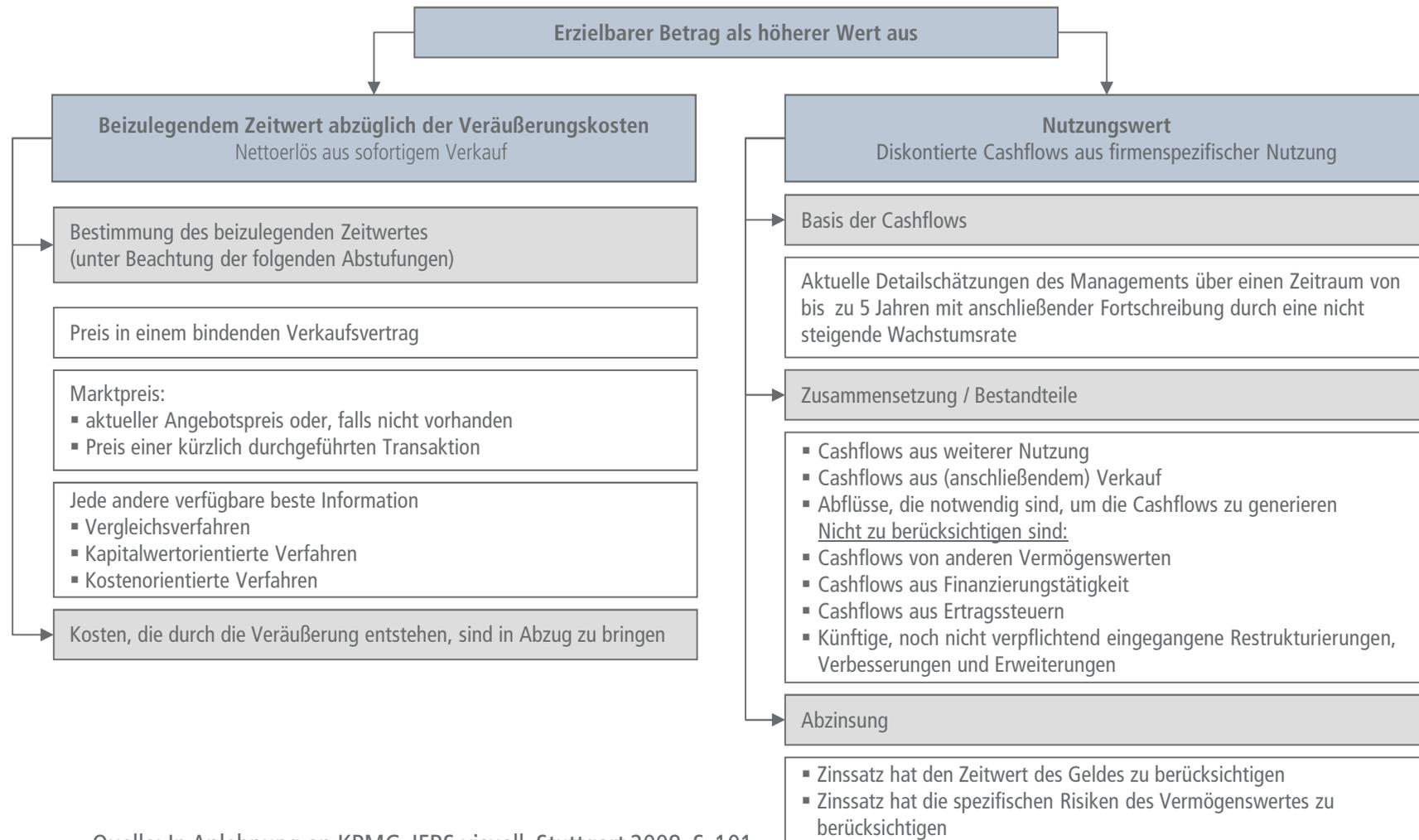
## Abzinsungssatz (II)

- Der Zinssatz ist dabei auf Basis von
  - Zinssätzen von vergleichbaren Markttransaktionen,
  - gewichteten Kapitalkosten eines börsennotierten Unternehmens, das einen vergleichbaren Vermögenswert besitzt, oder von
  - anderen marktüblichen Fremdkapitalzinssätzen abzuleiten.
  
- Da die am Kapitalmarkt beobachtbaren Renditen meist Steuereffekte enthalten, müssen diese bereinigt werden. Dies kann auf zwei unterschiedliche Arten geschehen:
  - „Hochschleusen“ des Nachsteuerzinssatzes
  - iterative Berechnung des Vorsteuerzinssatzes

## Berechnung eines Vorsteuerzinssatzes

- „Hochschleusen“ des Nachsteuerzinssatzes:
  - Bei dieser Methode wird der Nachsteuerzinssatz durch Division mit dem Term (1-Steuerquote) in einen Vorsteuerzinssatz umgewandelt.
  - Beispiel: Nachsteuerzinssatz 10%, Steuerquote 40% → Vorsteuerzinssatz 16,67%
  - Diese Methode ist indes nur im Fall gleichbleibender Cashflows vertretbar.
  
- Iterative Berechnung des Vorsteuerzinssatzes:
  - Hierbei wird die Annahme getroffen, dass eine Diskontierung von Nachsteuer-Cashflows mit einem Nachsteuerzinssatz zu dem gleichen Ergebnis führt wie eine Diskontierung von Vorsteuer-Cashflows mit einem Vorsteuerzinssatz.
  - Daher wird zunächst mit Nachsteuerwerten gerechnet und anschließend der Vorsteuerzinssatz iterativ berechnet.
  - Der Nachsteuerzinssatz wird bei Anwendung dieser Methode zu einer rein nachrichtlichen Anhangangabe.

## Zusammenfassung der Ermittlung des erzielbaren Betrages



Quelle: In Anlehnung an KPMG, IFRS visuell, Stuttgart 2008, S. 101.

- 1 Impairment-Test nach IAS 36
- 11 Grundlagen des Impairment-Tests
- 12 Systematik des Impairment-Tests
- 13 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Goodwill
  - 131 Definition und Abgrenzung einer ZGE
  - 132 Wertminderungsbedarf einer ZGE
  - 133 Spezielle Regelungen für den Goodwill
  - 134 Zusammenfassung
- 14 Wertaufholung
- 15 Anhangangaben
- 16 Zusammenfassung
- 17 Bilanzpolitische Spielräume

## Definition einer ZGE

- Grundsätzlich muss jeder Vermögenswert einzeln auf eine mögliche Wertminderung überprüft werden.
- Ist es indes nicht möglich, den erzielbaren Betrag für einen einzelnen Vermögenswert zu schätzen, so muss nach IAS 36.66 der erzielbare Betrag der zugehörigen ZGE ermittelt werden.
- Nach IAS 36.6 ist **eine ZGE definiert als** „die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Cashflows erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Cashflows anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind“.

## Abgrenzung einer ZGE

- Als **Kriterium zur Abgrenzung einer ZGE** kann das Management die Steuerung des Unternehmens heranziehen (z. B. Produktlinien, Geschäftsfelder oder Standorte).
- Ein weiteres hinreichendes Kriterium für das Identifizieren einer ZGE ist nach IAS 36.70 das Vorliegen eines aktiven Marktes für diese ZGE. Dieses Kriterium gilt auch für den Fall, dass die produzierten Güter oder Dienstleistungen weiterhin im Unternehmen genutzt werden.
- Nach IAS 36.72 sind ZGE im Zeitablauf stetig zu definieren. Änderungen können sich z. B. durch eine Anpassung der Organisationsstruktur ergeben.

## Beispiel 1 zur Abgrenzung von ZGE (I)

Das Geschäft Alpha gehört zu der Einzelhandelskette Beta. Die Einzelhandelseinkäufe von Alpha werden über die Einkaufszentrale von Beta getätigt. Die Preisgestaltung, das Marketing, die Werbung und die Personalpolitik (mit Ausnahme der Einstellung der Kassierer und Verkäufer von Alpha) werden von Beta bestimmt. Beta besitzt außerdem in anderen Stadtteilen fünf weitere Geschäfte wie Alpha und 20 weitere Geschäfte in anderen Städten. Alle Geschäfte werden in derselben Weise wie Alpha geführt.

Welcher ZGE ist das Geschäft Alpha zuzuordnen?

## Beispiel 1 zur Abgrenzung von ZGE (II)

- Bei der Identifizierung der ZGE ist zu berücksichtigen, ob
  - das interne Berichtswesen so organisiert wurde, dass die Ertragskraft auf der Grundlage der einzelnen Geschäfte bewertet werden kann, und
  - das Unternehmen auf der Grundlage der Gewinne der einzelnen Geschäfte oder auf einer regionalen bzw. städtischen Grundlage geführt wird.
  
- Alle Geschäfte befinden sich in anderen Stadtteilen und haben wahrscheinlich einen unterschiedlichen Kundenstamm.
  
- Obwohl Alpha auf Unternehmensebene geleitet wird, erzeugt Alpha Cashflows, die weitestgehend unabhängig von den Cashflows der anderen Geschäfte von Beta sind.
  
- Daher ist es wahrscheinlich, dass das Geschäft Alpha eine eigene ZGE darstellt.

## Beispiel 2 zur Abgrenzung von ZGE (I)

Eine Busgesellschaft bietet aufgrund eines Vertrages mit einer Stadt Beförderungsleistungen an. Der Vertrag sieht dabei für jede der fünf Routen einen Mindestservice vor. Die auf jeder Route eingesetzten Vermögenswerte und die dort erwirtschafteten Cashflows können einzeln identifiziert werden. Vier der fünf Routen erwirtschaften einen Gewinn, eine der Routen erwirtschaftet einen erheblichen Verlust.

Welcher ZGE ist die defizitäre Route zuzuordnen?

## Beispiel 2 zur Abgrenzung von ZGE (II)

- Das Unternehmen hat laut Vertrag nicht die Möglichkeit, eine der Busrouten einzuschränken.
- Daher stellen alle fünf Routen gemeinsam die niedrigste Einheit dar, die identifizierbare Cashflows, die weitestgehend unabhängig von den Cashflows anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten sind, erwirtschaftet.
- Die ZGE für jede der fünf Routen ist damit die Busgesellschaft als Ganzes.

## Erzielbarer Betrag und Buchwert einer ZGE

- Der **erzielbare Betrag einer ZGE** ist analog zu dem eines einzelnen Vermögenswertes definiert als der höhere Wert aus beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten und Nutzungswert.
- Der **Buchwert einer ZGE** enthält alle Buchwerte von Vermögenswerten, die der ZGE direkt zugerechnet sind oder auf einer vernünftigen und stetigen Basis zugerechnet werden können. Zudem müssen diese bei der Bestimmung des Nutzungswertes der ZGE ebenfalls verwendet worden sein (Äquivalenzprinzip).
- Bereits zuvor einzeln abgewertete Vermögenswerte werden mit ihrem abgewerteten Betrag einbezogen.
- Angesetzte Schulden dürfen nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der erzielbare Betrag der ZGE kann nicht ohne diese ermittelt werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Erwerber die Schuld bei einem Kauf übernehmen muss.

## Bilanzierung einer Wertminderung einer ZGE ohne Goodwill

- Ist der erzielbare Betrag einer ZGE kleiner als deren Buchwert, so ist eine Wertminderung in Höhe der Differenz der beiden Werte erforderlich. Diese ist erfolgswirksam zu erfassen.
- Dabei werden bei ZGE ohne zugeordneten Goodwill die Buchwerte der Vermögenswerte der ZGE proportional zu deren Buchwerten, vermindert.
- Dabei dürfen die Buchwerte eines einzelnen Vermögenswertes nicht unter den folgenden Werten liegen:
  - seinem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten (sofern bestimmbar)
  - seinem Nutzungswert (sofern bestimmbar)
  - Null
- Ein evtl. verbleibender Wertminderungsaufwand wird den übrigen Vermögenswerten proportional zu deren Buchwerten zugeordnet.

## Beispiel zur Wertminderung einer ZGE ohne Goodwill (I)

Eine Maschine wurde beschädigt und ist seitdem in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Der Buchwert der Maschine ist höher als deren beizulegender Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten. Außerdem erzeugt sie keine unabhängigen Cashflows. Die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die die Maschine einschließt und Cashflows erzeugt, die weitestgehend unabhängig sind, ist die zu der Maschine gehörende Produktionslinie. Da der erzielbare Betrag der Produktionslinie höher ist als der zugehörige Buchwert, ist die Produktionslinie als Ganzes nicht wertgemindert.

Wie ist die beschädigte Maschine zu bilanzieren?

## Beispiel zur Wertminderung einer ZGE ohne Goodwill (II)

- Annahme 1: Die vom Management genehmigten Finanzpläne enthalten keine Verpflichtung, die Maschine zu ersetzen.
  
- Der erzielbare Betrag der Maschine alleine kann nicht geschätzt werden, da der Nutzungswert der Maschine
  - von deren beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten abweichen kann und
  - nur für die zugehörige ZGE bestimmt werden kann.
  
- Da die Produktionslinie nicht wertgemindert ist, wird für die Maschine kein Wertminderungsaufwand erfasst.
  
- Es sollte indes geprüft werden, ob der Abschreibungsplan der Maschine angepasst werden muss.

## Beispiel zur Wertminderung einer ZGE ohne Goodwill (III)

- Annahme 2: Die vom Management genehmigten Finanzpläne enthalten eine Verpflichtung, die Maschine zu ersetzen. Die Cashflows aus der fortgesetzten Nutzung bis zu dem Verkauf sind unbedeutend.
- Der Nutzungswert der Maschine kann in diesem Fall nah an deren beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten geschätzt werden.
- Der erzielbare Betrag kann daher bestimmt werden, und die zugehörige ZGE wird nicht berücksichtigt.
- Da der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten der Maschine geringer ist als deren Buchwert, wird ein Wertminderungsaufwand für die Maschine erfasst.

## Definition des Goodwills

Der **Goodwill** setzt sich nach IFRS 3 zusammen aus der Summe der Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs und den übernommenen Schulden abzüglich der erworbenen Vermögenswerte:

$$\begin{array}{r} \text{Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs} \\ - \text{ beizulegender Zeitwert der erworbenen Vermögenswerte} \\ + \text{ beizulegender Zeitwert der übernommenen Schulden} \\ \hline = \text{ Goodwill oder negativer Unterschiedsbetrag} \end{array}$$

## Zuordnung von Goodwill zu ZGE (I)

- Da der Goodwill keine einzeln identifizierbaren Cashflows erwirtschaftet, muss ein erworbener Goodwill vom Übernahmetag an den ZGE zugeordnet werden, die Nutzen aus den Synergien des Zusammenschlusses ziehen sollen.
- Dies kann eine einzelne ZGE oder Gruppen von ZGE sein.
- Dabei ist es unerheblich, ob auch andere Vermögenswerte oder Schulden aus dem Unternehmenszusammenschluss dieser ZGE zugeordnet wurden.

## Zuordnung von Goodwill zu ZGE (II)

- Die ZGE, welcher der Goodwill zugeordnet wird,
  - soll die niedrigste Ebene des Unternehmens darstellen, auf der der Goodwill für interne Managementzwecke überprüft wird und
  - darf nicht größer als ein nach IFRS 8 *Geschäftssegmente* definiertes Segment sein.
  
- Als Zuordnungsschlüssel für die Verteilung des Goodwills auf die einzelnen Vermögenswerte sollen die erwarteten Synergien dienen.
  
- Ersatzweise können auch andere Wertmaßstäbe wie der Ertragswertanteil, EBIT oder EBITDA herangezogen werden.

## Zeitpunkt der Prüfung für goodwilltragende ZGE

- Eine goodwilltragende ZGE ist nach IAS 36.90 jährlich und sobald Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.
- Der **Zeitpunkt des Impairment-Tests** kann im Laufe eines Jahres frei gewählt werden. Ein einmal gewählter Zeitpunkt muss stetig beibehalten werden.
- Eine Überprüfung einer goodwilltragenden ZGE kann bei kumulativer Erfüllung der folgenden Bedingungen unterlassen werden:
  - die zu der ZGE gehörenden Vermögenswerte und Schulden haben sich nicht wesentlich geändert
  - der erzielbare Betrag lag wesentlich über dem Buchwert
  - die Wahrscheinlichkeit ist sehr gering, dass der erzielbare Betrag niedriger ist als der Buchwert der ZGE

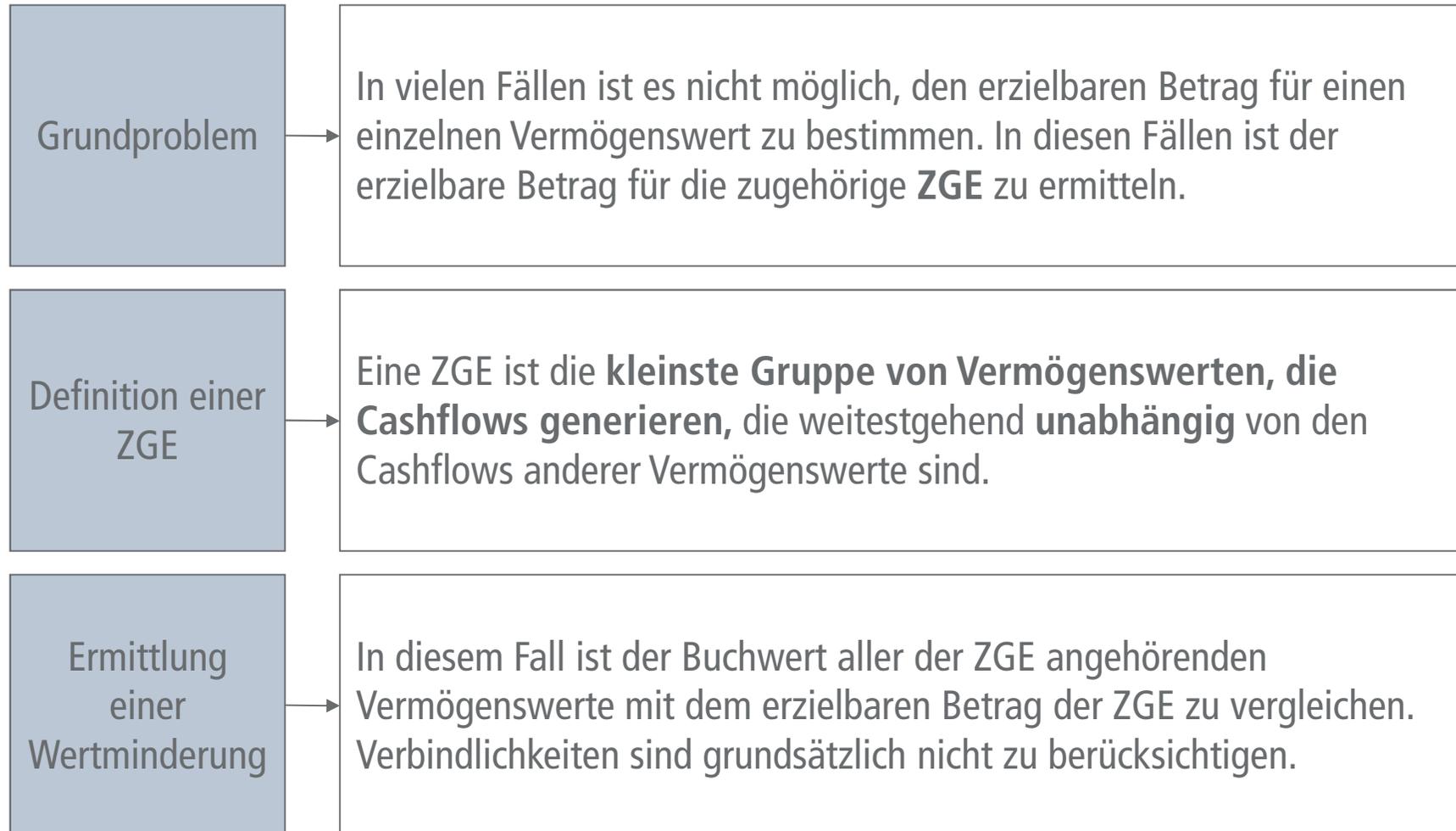
## Bilanzierung einer Wertminderung einer ZGE mit Goodwill (I)

- Ist der erzielbare Betrag einer ZGE geringer als deren Buchwert, so ist eine Wertminderung in Höhe der Differenz der beiden Werte erforderlich.
  
- Die erforderliche Wertminderung bei ZGE mit zugeordnetem Goodwill wird dabei wie folgt vorgenommen:
  - Zuerst wird jeglicher Goodwill abgeschrieben.
  - Ein verbleibender Wertminderungsaufwand wird proportional zu den Buchwerten der übrigen Vermögenswerte auf diese verteilt.

## Bilanzierung einer Wertminderung einer ZGE mit Goodwill (II)

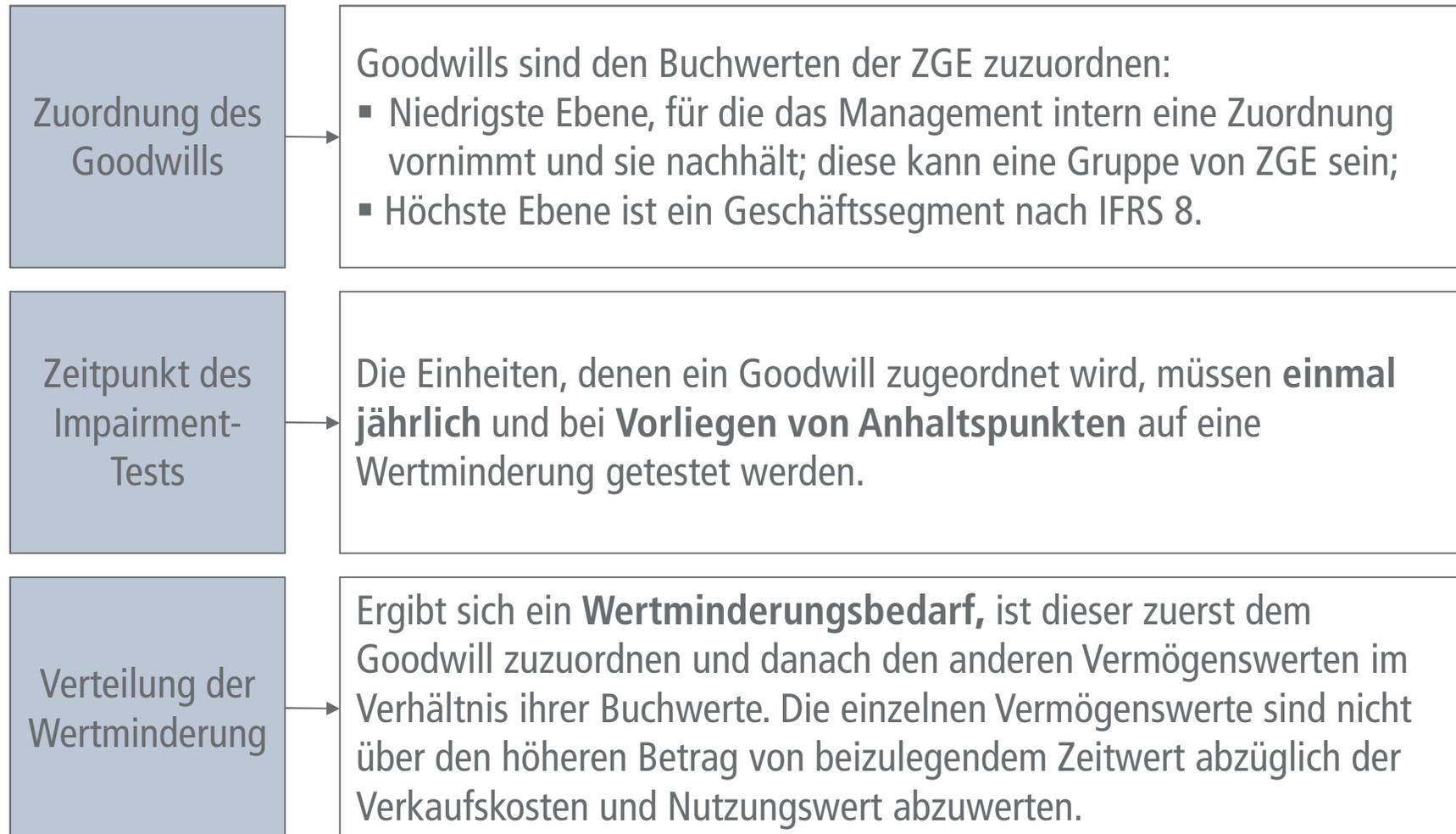
- Dabei dürfen die Buchwerte eines einzelnen Vermögenswertes nicht unter den folgenden Werten liegen:
  - seinem beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten (sofern bestimmbar)
  - seinem Nutzungswert (sofern bestimmbar)
  - Null
  
- Ein evtl. verbleibender Wertminderungsaufwand wird den übrigen Vermögenswerten proportional zu deren Buchwerten zugeordnet.

## Zusammenfassung ZGE und Goodwill (I)



Quelle: In Anlehnung an KPMG, IFRS visuell, Stuttgart 2008, S. 102

## Zusammenfassung ZGE und Goodwill (II)



Quelle: In Anlehnung an KPMG, IFRS visuell, Stuttgart 2008, S. 102

- 1 Impairment-Test nach IAS 36
- 11 Grundlagen des Impairment-Tests
- 12 Systematik des Impairment-Tests
- 13 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Goodwill
- 14 Wertaufholung
- 15 Anhangangaben
- 16 Zusammenfassung
- 17 Bilanzpolitische Spielräume

## Überblick zur Wertaufholung

- Das Unternehmen hat an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen, ob ein Anhaltspunkt, der zu einer Wertminderung eines Vermögenswertes (mit Ausnahme eines Goodwills) geführt hat, nicht mehr besteht. In einem solchen Fall ist der erzielbare Betrag des Vermögenswertes zu schätzen.
- Die in IAS 36.111 genannten **Anhaltspunkte für eine mögliche Wertaufholung** orientieren sich an den Anhaltspunkten des Paragraphen 12 für eine mögliche Wertminderung.

## Wertaufholung eines einzelnen Vermögenswertes

- Der Buchwert des Vermögenswertes nach der Wertaufholung darf die fortgeführten AK/HK des Vermögenswertes nicht übersteigen.
- Eine **Wertaufholung** ist grundsätzlich **erfolgswirksam** zu erfassen. Eine Ausnahme bilden Vermögenswerte, die zum Neubewertungsbetrag nach einem anderen Standard erfasst werden (vgl. Erfassung einer Wertminderung von neu bewerteten Vermögenswerten).
- Der Abschreibungsplan des Vermögenswertes ist nach einer Wertaufholung entsprechend anzupassen.

## Wertaufholung einer ZGE

- Eine Wertaufholung einer ZGE ist den zugeordneten Vermögenswerten anteilig zu ihren Buchwerten zuzuordnen. Diese Erhöhung der Buchwerte ist analog zur Erfassung einer Wertaufholung eines einzelnen Vermögenswertes vorzunehmen.
  
- Dabei darf der Buchwert eines Vermögenswertes nicht über den niedrigeren der folgenden Werte erhöht werden:
  - seinen erzielbaren Betrag (sofern bestimmbar)
  - den fortgeführten AK/HK
  
- Ein verbleibender Wertaufholungsbetrag wird den übrigen Vermögenswerten anteilig zugeordnet.

## Beispiel zur Wertaufholung einer ZGE (I)

- Die ZGE Delta besteht aus den Produkten Alpha, Beta und Gamma und weist nach dem Impairment-Test im Jahr 01 und einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 2.000 GE einen Buchwert von 1.000 GE aus. Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Produkte:
  - Alpha = 500 GE
  - Beta = 300 GE
  - Gamma = 200 GE
- Der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung ist im Jahr 02 entfallen und der erzielbare Betrag der ZGE wird auf 2.000 GE geschätzt. Somit ist eine Wertaufholung in Höhe von 1.000 GE vorzunehmen.
- Für Produkt Alpha kann zudem ein erzielbarer Betrag in Höhe von 800 GE ermittelt werden.
- Wie wird die Wertaufholung der ZGE erfasst?

## Beispiel zur Wertaufholung einer ZGE (II)

- Nach IAS 36.122 ist die Wertaufholung anteilig zu den Buchwerten der einzelnen Vermögenswerte vorzunehmen. Dabei ist diese so zu behandeln, wie eine Wertaufholung für einzelne Vermögenswerte.
- Für Produkt Alpha ergibt sich zunächst ein Wertaufholungsbedarf von 500 GE. Da indes der erzielbare Betrag von Alpha nur bei 800 GE liegt, darf nach IAS 36.123 nur bis zu diesem Betrag zugeschrieben werden.
- Für Produkt Beta ergibt sich zunächst eine Wertaufholung von 300 GE und für Produkt Gamma eine Wertaufholung in Höhe von 200 GE.
- Die verbleibenden 200 GE aus der ursprünglichen Wertaufholung von Produkt Alpha werden nun im Verhältnis der Vermögenswerte Beta und Gamma auf diese verteilt. Beta wird daher um weitere 120 GE und Gamma um weitere 80 GE zugeschrieben.

## Wertaufholung des Goodwills

- Nach IAS 36.124 darf eine erfasste Wertminderung auf den Goodwill in den folgenden Perioden nicht aufgeholt werden.
- Als Begründung nennt IAS 36.125, dass es sich bei einer Erhöhung des erzielbaren Betrages des Goodwills eher um einen originären als um einen derivativen Goodwill handelt. Dieser unterliegt einem Ansatzverbot.
- Aus diesem Grund wird dieser Ansatz für die Folgebewertung des Goodwills auch als „Goodwill-Impairment-Only-Approach“ bezeichnet.

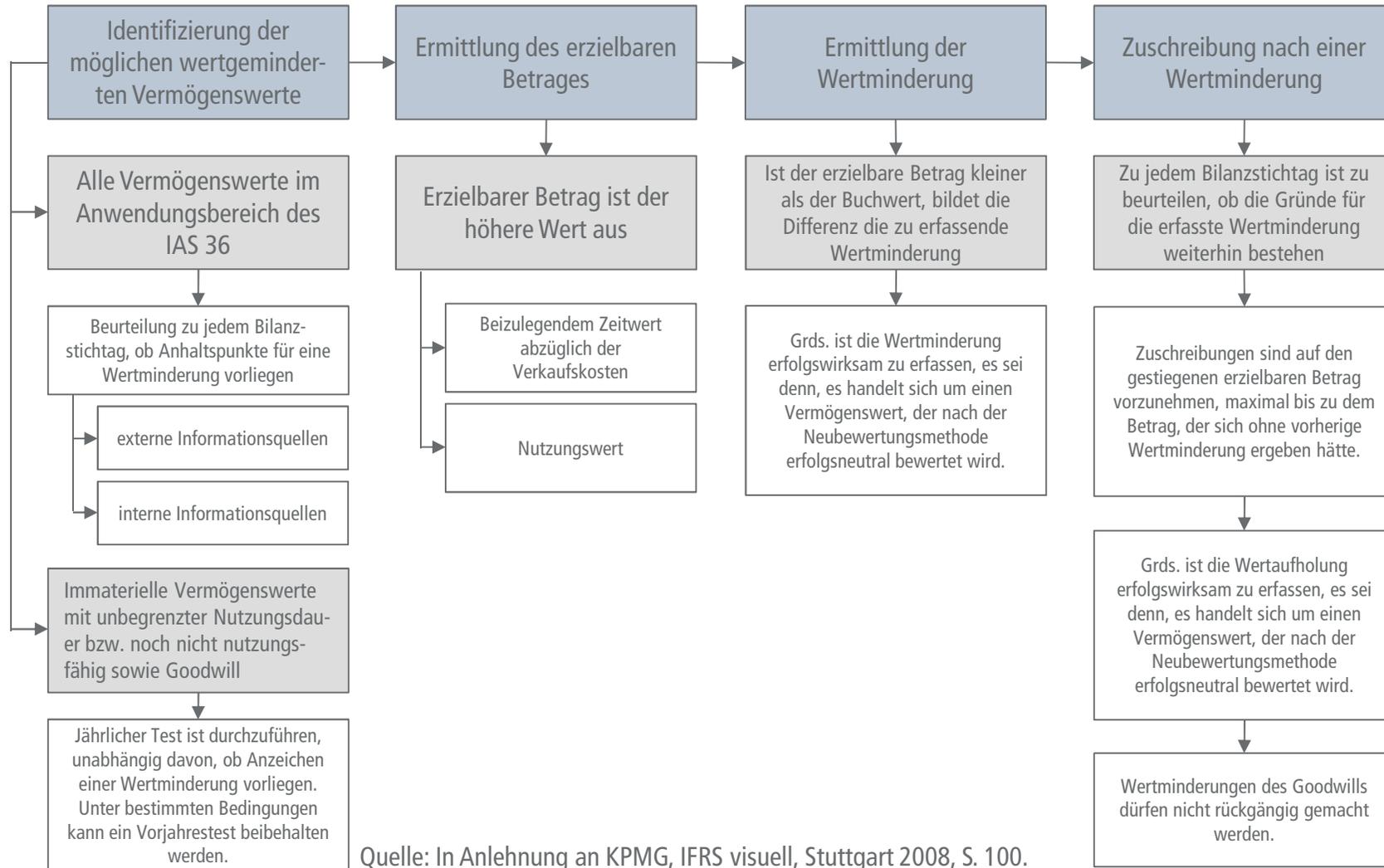
- 1 Impairment-Test nach IAS 36
- 11 Grundlagen des Impairment-Tests
- 12 Systematik des Impairment-Tests
- 13 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Goodwill
- 14 Wertaufholung
- 15 Anhangangaben
- 16 Zusammenfassung
- 17 Bilanzpolitische Spielräume

## Ausgewählte Anhangangaben (IAS 36.126-137)

- Betrag der Wertminderung
- Umstände, die zu der Wertminderung geführt haben
- betroffener Vermögenswert
- Beschreibung der ZGE
- Erläuterung, ob sich der erzielbare Betrag aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder dem Nutzungswert ergibt
- Angaben zu Schätzungen bei der Bestimmung des erzielbaren Betrages
  - einer ZGE oder
  - eines immateriellen Vermögenswertes mit einer unbestimmten Nutzungsdauer

- 1 Impairment-Test nach IAS 36
- 11 Grundlagen des Impairment-Tests
- 12 Systematik des Impairment-Tests
- 13 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Goodwill
- 14 Wertaufholung
- 15 Anhangangaben
- 16 Zusammenfassung
- 17 Bilanzpolitische Spielräume

## Zusammenfassung der Regelungen des IAS 36



Quelle: In Anlehnung an KPMG, IFRS visuell, Stuttgart 2008, S. 100.

- 1 Impairment-Test nach IAS 36
- 11 Grundlagen des Impairment-Tests
- 12 Systematik des Impairment-Tests
- 13 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Goodwill
- 14 Wertaufholung
- 15 Anhangangaben
- 16 Zusammenfassung
- 17 Bilanzpolitische Spielräume

## Bilanzpolitische Spielräume bei der Bestimmung der Cashflows

- Bestimmung der erwarteten Cashflows basiert auf subjektiven Entscheidungen des bilanzierenden Unternehmens, da diese auf Finanzplänen des Managements beruhen sollen
- Anpassung der genehmigten Finanzpläne in Bezug auf Erweiterungsinvestitionen, Restrukturierungen, Finanzierungsvorgängen und Steuereffekten
- Extrapolation der Schätzungen der Cashflows für die Fortschreibungsphase
- Bestimmung der Wachstumsrate in der Fortschreibungsphase
- Risikoabschlag auf den Erwartungswert der Cashflows bei Anwendung des erwarteten Cashflow Ansatzes

## Bilanzpolitische Spielräume bei der Bestimmung des Zinssatzes

- Anwendung des WACC-Ansatzes
  - Festlegung einer (willkürlichen) Zielkapitalstruktur
  - Ermessensspielräume bei der Bestimmung des Fremdkapitalkostensatzes
  
- CAPM zur Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes
  - Bestimmung des Basiszinssatzes
  - Auswahl eines geeigneten Kapitalmarktes
  - Auswahl der Parameter zur direkten Bestimmung des Beta-Faktors
  - Auswahl der Kriterien zur Bildung einer Peer-Group zur indirekten Bestimmung des Beta-Faktors

## Bilanzpolitische Spielräume bei der Bestimmung der ZGE

- Abgrenzung einer ZGE aufgrund des Merkmals „weitestgehend unabhängiger“ Cashflows
- Verteilung des Goodwills auf eine ZGE bzw. eine Gruppe von ZGE
- Aggregation des Goodwills auf möglichst hoher Ebene, um künftige Wertminderungen zu vermeiden
- Neuordnung der Geschäftsstruktur, um den Stetigkeitsgrundsatz zu umgehen

## Weitere bilanzpolitische Spielräume

- Auslegung der in IAS 36.12 aufgeführten Anhaltspunkte, die auf eine Wertminderung hindeuten
- Bestimmung der Länge der Detailplanungsphase
- Interpretation der Befreiungsvorschriften des IAS 36.99, um auf einen Impairment-Test verzichten zu dürfen